Vereinbarung zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit

ENTWURF, wird anwaltlich geprüft. Felder in eckigen Klammern füllen die Parteien aus.

---

zwischen

[Name der Praxis / des MVZ / des Labors], [Anschrift] – nachfolgend „Auftraggeber“ –

und

Dental-Studio Dörte Thie (auch unter der Marke PRIAMOND), Fontanestr. 1, 15827 Blankenfelde – nachfolgend „Labor“ –

§ 1 Gegenstand und Rollen

(1) Der Auftraggeber beauftragt das Labor mit der Herstellung zahntechnischer Leistungen, insbesondere Zahnersatz, Schienen, Modelle und Konstruktionen (Werkverträge). Zur Ausführung übermittelt der Auftraggeber dem Labor Patientendaten: Name oder Kennung, Abformungen und Scandaten, Angaben zur Versorgung (z. B. Zahnschema, Zahnfarbe, Befundauszüge) sowie Abrechnungsangaben.

(2) Die Parteien sind sich einig, dass das Labor diese Daten **als eigener Verantwortlicher** im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO verarbeitet. Das Labor bestimmt Verfahren, Materialien, Dokumentation und Aufbewahrung selbst und unterliegt als Hersteller von Sonderanfertigungen eigenen gesetzlichen Pflichten (insbesondere Verordnung (EU) 2017/745, Anhang XIII). Eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO liegt nicht vor.

(3) Rechtsgrundlage der Übermittlung und Verarbeitung ist Art. 9 Abs. 2 lit. h, Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b BDSG sowie Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO.

§ 2 Zweckbindung

Das Labor verarbeitet die Patientendaten ausschließlich

- zur Herstellung, Lieferung, Gewährleistung und Abrechnung der beauftragten Leistung,
- zur Erfüllung gesetzlicher Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten,
- zur internen Qualitätssicherung und Organisation des eigenen Betriebs.

Eine Nutzung zu Werbezwecken, eine Weitergabe an Dritte zu deren eigenen Zwecken oder ein Verkauf der Daten ist ausgeschlossen.

§ 3 Verschwiegenheit (§ 203 StGB)

(1) Das Labor wirkt an der beruflichen Tätigkeit des Auftraggebers mit (§ 203 Abs. 3 S. 2 StGB). Es ist zur Verschwiegenheit über alle Patientengeheimnisse verpflichtet, die ihm dabei bekannt werden, auch über das Ende der Zusammenarbeit hinaus. Das Labor ist darüber belehrt, dass eine

unbefugte Offenbarung nach § 203 Abs. 4 StGB strafbar ist.

(2) Das Labor verpflichtet alle Mitarbeiter, die mit Patientendaten in Berührung kommen, schriftlich zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz.

(3) Setzt das Labor Dienstleister ein, die Patientendaten zur Kenntnis nehmen können (z. B. IT-Betreuung, E-Mail-Dienst, Datensicherung, Software- und KI-Dienste), so verpflichtet es diese vertraglich zur Geheimhaltung und schließt, wo erforderlich, einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO. Dienstleister mit Sitz außerhalb der EU setzt das Labor nur mit einer Grundlage nach Art. 44 ff. DSGVO ein (Angemessenheitsbeschluss, insbesondere EU-US Data Privacy Framework, oder Standardvertragsklauseln). Eine aktuelle Übersicht erhält der Auftraggeber auf Anfrage.

(4) Bei der Nutzung von KI-Diensten außerhalb des eigenen Hauses gibt das Labor **keine Patientennamen** weiter. Namen werden vor jeder Übermittlung technisch entfernt oder durch Platzhalter ersetzt, auch in Bildern. Patientenbezogene Auswertungen erfolgen mit einem Sprachmodell auf eigener Hardware im Haus.

§ 4 Technische und organisatorische Maßnahmen

Das Labor trifft Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO, die dem Risiko der Gesundheitsdaten angemessen sind, insbesondere:

- Betrieb der eigenen Systeme ausschließlich im internen Firmennetz, verschlüsselte Verbindungen (HTTPS/TLS), Zugriff nur für berechtigte Mitarbeiter,
- Protokollierung wichtiger Änderungen und Zugriffe,
- tägliche Datensicherung mit Kopie auf einem getrennten Speichersystem,
- Schutz der Originalunterlagen vor Veränderung,
- regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen.

Eine ausführliche Beschreibung stellt das Labor auf Anfrage zur Verfügung.

§ 5 Datenpannen

Das Labor informiert den Auftraggeber **unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden** nach Kenntnis, wenn Patientendaten aus Aufträgen des Auftraggebers von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffen sind, und unterstützt ihn bei der Aufklärung. Die eigenen Meldepflichten des Labors nach Art. 33 und 34 DSGVO bleiben unberührt.

§ 6 Rechte der Patienten

Wendet sich ein Patient mit einem Anliegen nach Art. 15 bis 21 DSGVO an eine der Parteien, das auch die andere betrifft, informiert sie die andere Partei unverzüglich. Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Beantwortung.

§ 7 Aufbewahrung und Löschung

Das Labor bewahrt Patientendaten so lange auf, wie es die gesetzlichen Pflichten verlangen (insbesondere Dokumentation von Sonderanfertigungen nach MDR sowie handels- und steuerrechtliche Aufbewahrung), und löscht sie im Übrigen, sobald sie für die Zwecke nach § 2 nicht

mehr erforderlich sind. Scandaten, die nur zur Herstellung dienten, werden nach Abschluss des Auftrags und Ablauf der Gewährleistung gelöscht.

§ 8 Ansprechpartner

Datenschutzfragen beim Labor: PRIAMOND, priamond@thie.dental, Telefon 03379 202793

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung gilt für alle bestehenden und künftigen Aufträge zwischen den Parteien, auch für Bestellungen über priamond.de, und endet mit der Geschäftsbeziehung. Die Pflichten aus §§ 3, 5 und 7 gelten darüber hinaus fort.

(2) Änderungen bedürfen der Textform. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam.

[Ort, Datum]

_____

Auftraggeber

_____

Dental-Studio Dörte Thie